

SPORTGEMEINSCHAFT BORKEN e.V.

In Ergänzung zu § 21 der Satzung gibt sich der Vorstand nachfolgende

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung dient der Durchführung von Versammlungen der Organe der SG Borken. Sie legt die Befugnisse der Vorstandsmitglieder fest. Alle Vorschriften sind verbindlich, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Vorschriften der Satzung haben grundsätzlich Vorrang.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Versammlungen aller Organe der SGB sind nichtöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch den Vorsitzenden oder durch die Versammlung zugelassen werden.

§ 3 Einberufung und Tagesordnung

Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende ein. Er kann zur Klärung von Sachverhalten Personen zu den Sitzungen einladen, die nicht dem Verein angehören.

Der Beauftragte des Vorstandes und der Sportmanager nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

Bei Festsetzung der Tagesordnung hat der Vorsitzende vorliegende Anträge zu berücksichtigen. Anträge, die einer Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand bedürfen, sind dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Eine Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn Anträge 14 Tage vor dem Sitzungstermin eingereicht oder die Dringlichkeit von mehr als 2/3 Dritteln der Mitglieder des Organs festgestellt wird.

Mindestens einmal im Quartal sind Berichte aus den jeweiligen Abteilungen zum Gegenstand von Vorstandssitzungen zu machen. Die Berichte sind in ihren Grundaussagen schriftlich festzulegen und dem Sitzungsprotokoll als Anlage beizufügen.

Den Vorstandsmitgliedern ist auf rechtzeitiges Verlangen in jeder Sitzung, in Eilfällen auch außerhalb einer Sitzung, Einblick in die für die einzelnen Ressorts geführten Unterlagen zu gewähren.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand des Vereines ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Entsprechendes gilt für alle anderen Organe der SGB.

Die Mitgliederversammlungen und Abteilungsversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt im Vorstand sind die erschienenen Mitglieder des Vorstandes. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

Nimmt ein Mitglied des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu.

Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende, dessen Stimmen bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt, zuletzt ab.

Der Beauftragte und der Sportmanager nehmen an den Vorstandssitzungen lediglich mit beratender Stimme teil.

§ 5 Versammlungsleitung

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Mitglied des Organs geleitet.

Bei Beratungen, Aussprachen, Entscheidungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, übernimmt der jeweilige Vertreter die Versammlungsleitung.

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereines, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt die Wahl des Gesamtvorstandes mit Ausnahme der Vorsitzenden der Gesamtjugend sowie die Abberufung dieser Organe oder einzelner ihrer Mitglieder. Sie nimmt die Berichte vom Vorstand entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.

§ 7 Bildung von Ausschüssen

Auf Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden, die Entscheidungen des Vorstandes vorbereiten. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag des jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedes (Abteilungsleiters) durch den Vorsitzenden. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstandes unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich Dritte (Beauftragte) mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragte Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

Für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorstand einen Beauftragten gegen Zahlung einer Entschädigung einsetzen. Ebenso kann der Vorstand zur Förderung und Umsetzung der Vereinsziele einen Sportmanager gegen Zahlung einer Entschädigung einstellen. Vorgesetzte über den Beauftragten und den Sportmanager ist der vertretungsberechtigte Vorstand.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Vertretungsberechtigter Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand repräsentiert den Verein. Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsgremien.

Der vertretungsberechtigte Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen des Vereines teilzunehmen.

Gesamtvorstand:

Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, für Schadensabwicklungen und Öffentlichkeitsarbeit. Er plant und steuert die Gesamtentwicklung des Vereines, er legt die Richtlinien und Zielsetzungen fest, er entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, über Investitionen und Ausgaben von mehr als 5000 EURO sowie über die Absicherung von Risiken und den Abschluss von Sachversicherungen.

Geschäftsführender Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Regelung der internen Geschäftsabläufe, für die Kassenführung, Bearbeitung von Aufnahmeanträgen, Kündigungen, Statistiken, Mitgliederlisten, für das Rechnungswesen, die Organisation des Vereines für satzungsgemäße Veranstaltungen und die Aufstellung des Haushaltsplanes. Außerdem entscheidet er über Ausgaben bis zu 5000 EURO und alle Maßnahmen, die zur Sicherung der Liquidität notwendig sind.

Abteilungsvorstand:

Der Abteilungsvorstand ist zuständig für die Durchführung und Sicherung von Meisterschaften, des Übungs- und Wettkampfbetriebes, des weiteren für die Organisation und Durchführung von Kursen, Sportwochen, Spielfesten und Trainingslagern. Er regelt den Einsatz von Trainern, Übungsleitern und evtl. erforderlichen Betreuern. Der Abteilungsvorstand unterstützt den Verein bei der Beschaffung, Belegung und Kontrolle der Sportstätten. Weiterhin betreibt er eigenverantwortlich eine intensive Jugendarbeit und Mitgliederwerbung. Vereinbarungen/Verträge zwischen dem Verein Sportgemeinschaft Borken e.V. und Trainern/Übungsleitern/Nichtmitgliedern (Sponsoren u.a.m) sind frühzeitig mit dem vertretungsberechtigten Vorstand (§ 16 der Satzung) abzustimmen. Bei schriftlichen Vereinbarungen/Verträgen ist allein der vertretungsberechtigte Vorstand der Sportgemeinschaft Borken e.V. zeichnungsberechtigt. Bei mündlichen Vereinbarungen/Verträgen, wird stets eine Gesprächsnotiz für den geschäftsführenden Vorstand (§ 14 der Satzung) angefertigt mit Datum und (lesbarer) Unterschrift.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ergeht auf Beschluss des Gesamtvorstandes am 06. Mai 2003.